

INFOFAX 01-2016

- **Neue Wasserschutzgebietsverordnung Preußisch Oldendorf-Hedem-Harlinghausen trat am 25. Januar 2016 in Kraft**

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Hedem wurde nun das neue Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Schutz in den Zonen I, II und III

Schutzzone I (eingezäunt)	Schutzzone II (50-Tage Fließzeit zum Brunnen)	Schutzzone III
Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor sämtlichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen	Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (wie Viren, Bakterien, Parasiten) und sonstigen Beeinträchtigungen	Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, v. a. vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen

Die einzelnen Verbotsbestände und Genehmigungserfordernisse für die Schutzzonen II und III sind genau geregelt. Näheres hierzu die Anlage auf Seite 4.

Geltungsdauer: Seit dem 25. Januar 2016 gilt die neue Wasserschutzgebietsverordnung, sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düngung: Düngemittel dürfen nur gemäß der Düngeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngebedarf (Stickstoff, Phosphor) ist fruchtspezifisch und muss für jeden einzelnen Schlag nach den Vorgaben der Düngeverordnung ermittelt werden. Die Düngeplanung und die tatsächlich durchgeführte Düngung muss über eine Ackerschlagkartei dokumentiert werden (Aufbewahrungspflicht für beides: sieben Jahre). Der Düngebedarf für Stickstoff muss zum Düngezeitpunkt standort- und fruchtspezifisch über gebietsrepräsentative N_{min} -Proben (0–90 cm) für jeden Schlag ermittelt werden. Bewirtschaftet ein Betrieb mehr als 3 ha Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet, so müssen mindestens alle fünf Jahre am Ende der Vegetationsperiode (20.10. bis 10.11.) N_{min} -Proben (0–90 cm) nach dem Beratungskonzept der Wasserschutzberatung gezogen werden. Die Untersuchungsergebnisse müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zugesandt werden.

Bitte beachten Sie, dass ab sofort ein Ausbringverbot von Gülle, Kompost & Klärschlamm in der Schutzzone II besteht! Bitte beachten Sie dazu die Anlage auf Seite 4!

Weitere Informationen: Weitere detaillierte Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de> → Wir über uns → Die Behörde → Amtsblätter → Amtsblätter 2016 → Amtsblatt Nr. 3).

- **Sperrfristverschiebungen in den neuen WSG Hille-Südhemmern und Pr. Oldendorf**

Eventuell beantragte Sperrfristverschiebungen für dieses Jahr verlieren in den beiden genannten Wasserschutzgebieten ihre Gültigkeit. Bitte wenden Sie sich wegen Erstattung der Gebühr an Ihren Wasserversorger. In den kommenden Jahren kann keine Sperrfristverschiebung für die Flächen, die im Wasserschutzgebiet liegen, beantragt werden.

➤ **Preisanpassung für Bodenanalysen bei der LUFA NRW**

Zum 1. Januar 2016 hat die LUFA NRW ihre Preise für Bodenanalysen angepasst:

- Der Listenpreis für Standarduntersuchungen CAT/CAL (pH-Wert, TS, lösliches N, P₂O₅, K₂O, Mg, Salz I) erhöht sich auf 26,- €.
- Die Gebühren für die Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink betragen jetzt nur noch 3,60 €, für Arsen und Thallium 10,50 € und für Quecksilber 8,00 €. Der einmalige Probenaufschluss kostet weiterhin 18,00 €.

Zudem besteht nun die Möglichkeit Lob, Wünsche, Ideen, Anregungen oder Unstimmigkeiten der LUFA direkt mitzuteilen Internet (www.lufa-nrw.de → Ihr Kontakt → Online-Rückmeldung).

➤ **Bodenprobennahme**

Unsere Bodenprobennehmer sind wieder im Kreis Minden-Lübbecke unterwegs, um N_{min}-Proben zu ziehen. Auch für private Grundnährstoffuntersuchungen o. ä. stehen Ihnen unsere Probennehmer gerne zur Verfügung!

(Wasserschutz-)Gebiet	Probenehmer	Telefonnummer
Petershagen	Heinrich Schütte	0160 / 64 41 637
Pr. Oldendorf anteilig, Stemwede-Dielingen	Nicolas Abing	0174 / 99 68 469
Porta Westfalica, Bad Oeynhausener Minden-Portastraße, Minden-Meißen	Wolfgang Pauser	0171 / 83 17 079
Hille, Minden-Haddenhausen, Lübbecke, Stemwede-Destel, Pr. Oldendorf anteilig	Friedel Schaak	0171 / 41 41 777
Rahden, Espelkamp	Lohnunternehmen Grundmann	05776 / 365

➤ **Meldung Wirtschaftsdüngerdatenbank bis 31. März 2016**

Bitte denken Sie daran, dass Sie das Befördern und die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern (WD) in der WD-Datenbank melden müssen:

https://www.lwk-verfahren.de/VVO/p4_form.action

Was muss ich tun, wenn ich weniger als 200 t Frischmasse (FM) im Kalenderjahr in Verkehr gebracht, befördert oder aufgenommen habe?

Unter 200 t FM sind Sie nicht zu einer Meldung verpflichtet.

Was muss ich tun, wenn ich mehr als 200 t FM im Kalenderjahr in Verkehr gebracht, befördert oder aus einem anderen Bundesland aufgenommen habe?

In diesem Fall sind Sie zu einer Meldung in der WD-Datenbank verpflichtet. Wurde nur WD aus NRW aufgenommen, muss der Aufnehmer nicht melden, es empfiehlt sich aber eine Kontrolle der durch den Abgeber gemachten Angaben.

Was muss ich tun, wenn ich WD aus einem anderen Bundesland aufgenommen oder abgeben habe?

Sowohl der Aufnehmer als auch der Abgeber müssen die WD-Bewegungen melden.

Bis wann muss die Meldung in der WD-Datenbank erfolgen?

Bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr, d. h. für das Jahr 2015 bis zum 31. März 2016.

Was muss ich beachten, wenn ich zum ersten Mal W gewerbsmäßig in Verkehr bringe?

Bringen Sie zum ersten Mal WD gewerbsmäßig in den Verkehr, so müssen Sie dies der für ihren Sitz zuständigen Behörde einen Monat vor der erstmaligen Tätigkeit **mitteilen**.

➤ **Förderung von Investitionen zur Emissionsminderung**

Vom 22. Dezember 2015 bis zum 31. Dezember 2018 werden durch das MKULNV Investitionen in der Landwirtschaft zur Verminderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft gefördert.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird spezielle Gülletechnik (Schleppschuhverteiler, Schlitz- oder Injektionstechnik) sowie die Nachrüstung von Abdeckungen für bestehende Lagerbehälter mit einer festen Abdeckung (Zeltdach, Schwimmfolie).

Fördersumme

Bei der Gülletechnik erhält der Antragssteller eine Zuwendung von 30 % der Nettoinvestitionskosten, Lohnunternehmer erhalten eine Zuwendung von 20 % der Nettokosten. Bei der Güllelagerung erhält der Antragssteller eine Zuwendung von 70 %. Die Mindestzuwendung beträgt 2.000 €.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe, die ihren Betriebssitz in NRW haben, mindestens 25 % ihrer Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft erzielen und mindestens 8 ha bewirtschaften. Zudem können Lohnunternehmen einen Antrag stellen, jedoch nur für Gülletechnik.

Antragsstellung

Förderanträge können bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW gestellt werden. Für den Kreis Minden-Lübbecke sind Friedrich Nagel (05741 / 34 25 -42), Bernd Vogel-Höffner (-43), Regina Kassau (-40) und Thomas Kemenah (-44 oder 0175 / 43 11 780) zuständig.

Bewilligung

Stichtage für die Einreichung der Anträge im Jahr 2016 sind der 12. Februar, 19. Mai, 1. September und 10. November. Die Bewilligung erfolgt nach einem Punktesystem soweit Haushaltsmittel vorhanden sind. Insgesamt sind mindestens fünf Punkte für das Ranking erforderlich, wobei es für die Mitgliedschaft in der Wasserkoooperation drei Punkte gibt.

(Verändert nach Informationsdienst Nr. 1, 25.01.2016, Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Kreis Paderborn; Landwirtschaftliches Wochenblatt 2/2016)

➤ **Handy-Nummer Frau Paul**

Frau Paul ist ab sofort auch mobil unter 0152 / 34 24 40 52 zu erreichen!

➤ **Termine**

- | | |
|----------------|---|
| 11.02.2016 | Pflanzenschutztagung Minden-Lübbecke (inkl. Fortbildungsveranstaltung), Stadthalle Lübbecke, Bohlenstr. 27–29, 32312 Lübbecke, 9.30 – ca. 14.00 Uhr |
| 17.–18.02.2016 | 10. Düsser Milchviehtage 2016, Haus Düsse, 10 – 16 Uhr |
| 09.03.2016 | Jetzt umstellen auf Ökolandbau – Eine Chance für meinen Betrieb?, Haus Düsse, 10 – 16.30 Uhr (Anmeldeschluss 04.03.2016) |

Mit freundlichen Grüßen,

Annette Wittemeier & Gundula Paul

Ansprechpartner: Wasserkoooperation Minden-Lübbecke

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48, Handy: 01577 / 31 33 097
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Gundula Paul
Tel.: 05741 / 3425-57, Handy: 0152 / 34 24 40 52
Gundula.Paul@lwk.nrw.de

